

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 31.05.2012
GZ: 350/12, ch

BMF-010000/0013-VI/1/2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012);**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 15. Mai 2012, bei der Österreichischen Notariatskammer am 21. Mai 2012 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen einen Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 31. Mai 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer hält ihre bereits im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz - TDBG) in ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2010 geäußerten Bedenken aufrecht.

Die Bedenken werden in der Folge nochmals dargelegt:

Auch der gegenständliche Gesetzesentwurf bezieht sich im Wesentlichen auf Leistungen der öffentlichen Hand, die durch die Einbeziehung in die Transparenzdatenbank und in das Transparenzportal für den Bürger ersichtlich und außerdem allgemein zielgerichtet auswertbar gemacht werden sollen. Auch in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs werden jedoch



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern – ohne jegliche Einschränkung – als Leistungen im Sinne dieses Gesetzesentwurfes qualifiziert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im Gefüge der österreichischen Pensionsversicherungsträger insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sie keinen Bundesbeitrag erhält (es besteht auch keine Ausfallhaftung des Bundes) und sich zur Gänze selbst – vor allem durch die Beiträge der Versicherten – im Wege eines Umlageverfahrens finanziert.

Aufgrund dieser Sonderstellung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist es nicht sachgerecht, die gemäß dem NVG 1972 erbrachten Sozialversicherungsleistungen vom gegenständlichen Gesetzesentwurf zu erfassen. Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, die Pensionen nach dem NVG 1972 als von den Notaren und Notariatskandidaten selbst finanzierte Leistungen ausdrücklich, insbesondere im § 6 Abs. 1 Z 1, auszunehmen.

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf wären auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst. Die Österreichische Notariatskammer betont, dass derartige Einrichtungen im Bereich des Notariats (Einrichtungen der Notariatskammern bzw. Notariatskollegien in den Bundesländern sowie der Österreichischen Notariatskammer) vom Berufsstand selbst finanziert werden und auch keine Ausfallhaftung des Bundes besteht. Aufgrund dieser Eigenfinanzierung wird daher angeregt, das Notariat auch hinsichtlich der Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der im Bereich des Notariats bestehenden Selbstverwaltungskörper (§ 6 Abs. 1 Z 2) und generell aus der Bestimmung zur Darstellung des Einkommens (§ 5) vom gegenständlichen Gesetzesentwurf auszunehmen.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass ihren Anregungen Rechnung getragen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)